Satzung des Vereins **Butzbacher Bündnis für Demokratie und Menschenwürde**
In der auf der Mitgliederversammlung am 20. April 2026 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Butzbacher Bündnis für Demokratie und Menschenwürde e.V.“ (kurz „Butzbacher Bündnis“).

(2) Er hat seinen Sitz in 35510 Butzbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist

a) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Mobilisierung des öffentlichen Bewusstseins gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und jegliche Form von Extremismus;

b) die Förderung der politischen Bildung (Volksbildung) auf Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie sowie Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins;

c) die Förderung des demokratischen Staatswesens und damit das aktiv werbende Eintreten für dessen Grundsätze;

d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Satzungszwecke.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Informationsweitergabe und Aufklärungsarbeit
- Angebote zur Stärkung des Schutzes der Demokratie und Menschenwürde
- die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen
- Der Einsatz für die Stärkung der Demokratie, insbesondere die Aufklärung über demokratische Prozesse und die Bedeutung der Partizipation.
- Organisation von Veranstaltungen, Bildungsangeboten und Diskussionen zur Förderung demokratischer Teilhabe und des politischen Bewusstseins
- Bekämpfung von Populismus, Extremismus und antidemokratischen Bewegungen durch Aufklärungsarbeit und den Dialog über gesellschaftliche Herausforderungen.
- Unterstützung von Projekten, die Diskriminierung abbauen und ein inklusives gesellschaftliches Klima schaffen.
- Bildung von Bürgerinnen und Bürgern in politischen Prozessen und zur Bedeutung der demokratischen Teilhabe.
- Förderung von Jugendprojekten und -initiativen, die politische Bildung und Engagement anregen

§ 3 Grundsätze und Werte

(1) Das Butzbacher Bündnis ist unabhängig und daher überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und zu den national und international anerkannten Menschenrechten. Es steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Es bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat.

(2) Das Butzbacher Bündnis wendet sich explizit gegen verfassungs- und fremdenfeindliche, antidemokratische und jede weitere Form von diskriminierenden – wie etwa antisemitischen oder rassistischen – und menschenverachtenden Einstellungen, Organisationen und Handlungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Das Butzbacher Bündnis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der/die Schatzmeister/in verantwortlich. Er/sie hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Vorstand; mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu erstatten.

(3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfende, die für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Butzbacher Bündnisses kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Vollendung des 14.

Lebensjahres sowie die Unterstützung der Vereinssatzung gemäß §2 und §3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an

(2) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Juristische Personen haben aktives und passives Wahlrecht und nehmen dies mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Butzbacher Bündnis enden auch alle Ämter.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss durch das zuständige Organ oder Tod sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung, die spätestens zwei Monate vor Jahresende beim Vorstand einzureichen ist.

(7) Mitglieder, die ein mit dem Zweck und den Aufgaben des Vereins unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen schwerwiegenden vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn sie gegen die Grundsätze und Werte verstoßen Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie ist der Satzung als Anlage beigefügt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand

Beide, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen in Textform gegenüber den Mitgliedern einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für folgende Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden:

- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfenden,
- Genehmigung des schriftlich vorzulegenden Jahres- und Kassenberichts,
- die Entlastung des Vorstands und des/der Schatzmeisters/in,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Gründung von Ausschüssen und Beiräten,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

(5) Anträge und Resolutionen zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn in Textform beim Vorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand.

a) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt.

b) Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

c) Anträge zur Tagesordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

d) Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung nicht mehr zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer bei Satzungsänderungen und der Auflösung

des Vereins. In diesen beiden Fällen ist jeweils eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung frei gewählt.

(8) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergibt. Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleitung und einem/einer von ihr bestellten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen.

(9) Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden. Falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht zweckmäßig bzw. unverhältnismäßig oder unzumutbar sein sollte, kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort durchzuführen und in der Einladung festlegen, dass die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (virtuelle Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann auch festlegen, dass die Mitgliederversammlung in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten wird (Hybrid-Versammlung).

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) mindestens 3 gleichberechtigten Mitgliedern des Teamvorstandes,
b) dem/der Schatzmeister/in, der/die auch gleichberechtigtes Mitglied des Teamvorstandes sein kann,
c) Ehrenvorsitzenden sowie Ehrenvorstandsmitgliedern, soweit vorhanden
d) sowie einer beliebigen Anzahl Beisitzer/innen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Teamvorstands. Alle Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind alleine vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Butzbacher Bündnisses.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und die Arbeitsschwerpunkte der Vorstandsmitglieder regelt.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in Einzelwahl. Die Beisitzer/innen können en bloc gewählt werden.

(6) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor

Ablauf seiner Amtszeit aus, werden seine Aufgaben durch Vorstandsbeschluss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, muss innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, anwesend sind.

(8) Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(10) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit beendet ist und die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zur/zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenvorstandsmitglied auf Lebenszeit zu berufen. Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenvorstandsmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, den Vorstand zu beraten und Aufgaben auszuführen, um deren Wahrnehmung sie vom Vorstand ersucht werden.

(11) Sämtliche Handlungen von Vorstandsmitgliedern, die Kosten oder Verbindlichkeiten des Vereins oberhalb einer Höhe von 100 € zur Folge haben, bedürfen eines vorhergehenden Beschlusses des Vorstandes. Eine Stellungnahme eines Mitglieds des Vorstands im Namen des Vereins zu einem oder mehreren wichtigen Punkten im Sinne des § 2 dieser Satzung (Zweck und Aufgaben) bedarf der vorhergehenden Meinungsbildung und Beschlussfassung des Vorstands.

(12) Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Die Vorbereitung der Jahresschlussbilanz und die Erstellung des Jahresberichts
- Ausschüsse oder Beiräte bestellen und Auswahl deren Mitglieder

(13) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des Teamvorstands in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Zusätzliche Vorstandssitzungen können bei Bedarf auch mit kürzerer Ladungsfrist stattfinden.

(14) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt ein etwa vorhandenes Vermögen an die Stadt Butzbach, die dieses zweckgebunden zur Förderung der politischen Bildung im Sinne der Volksbildung und der Förderung der Jugendhilfe gem. §52, Abschnitt 2 der Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 20. April 2026 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Butzbach, den 20.04.2026